



BIOS - Bürgerinitiative Otze Schiene | Manfred Kuchenbecker,
Kapellenweg 13. | 31303 Burgdorf-Otze

An alle
Mitglieder der BIOS

Otze

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht:

E-Mail: manfredkuchenbecker@gmx.de
Telefon: (0 51 36) 16 06
Mobil:
Homepage: www.bios-otze.de

Datum: 16.05.2017

Protokoll

der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung der BIOS

Zeit: 10.05.2017, 19:30 – 21:55 Uhr
Ort: Altenteilerhaus Otze
Leitung: MANFRED KUCHENBECKER
Protokoll: ARNIM GOLDBACH
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste mit Unterschriften der stimmbe-
rechtigten Mitglieder (35 Personen)

TOP 1: Begrüßung, Anwesenheit und Tagesordnung sowie Protokoll der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.06.2016 (MANFRED KUCHENBECKER)

(1) Nach Versammlungseröffnung **begrüßte** MANFRED KUCHENBECKER die zahlreich erschienenen Mitglieder (siehe gesonderte Anwesenheitsliste), insbesondere die Fach-Referenten HERMANN WIETFELDT und JAN-HINRICH BRINKMANN von der Stadt Burgdorf.

Zuvor hatte der Versammlungsleiter die kurzfristige Verlegung des **Tagungsortes** vom Feuerwehrhaus zum Altenteilerhaus erläutert.

Ferner wies er darauf hin, dass leider die **Mitgliederzahl** von 109 auf 108 gesunken sei, weil das älteste BIOS-Mitglied – GÜNTER NEBEN – kürzlich verstorben war (Ende April 2017), den er besonders würdigte.

Seiten 1 von 15

(2) Nach Feststellung der **Anwesenheit** der stimmberechtigten Mitglieder (35) wurde die **Beschlussfähigkeit** der Mitgliederversammlung **festgestellt**.

(3) Zur **Tagesordnung** wurde eingewandt, dass bei **TOP 6** auch noch die Wahl eines neuen Kassenprüfers und die Entlastung des Leitungsteams geregelt werden müsse. Mit dieser **Ergänzung** des TOP 6 wurde die Tagesordnung **einstimmig angenommen**.

(4) Das **Protokoll der 1. Mitgliederversammlung vom 02.06.2016** war mit der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung (17.04.2017) versandt worden. Es wurden keine Anmerkungen gemacht. Das Protokoll wurde **einstimmig** (ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen) **angenommen**.

TOP 2: Referat und Diskussion zum Thema „Lärmschutz“ von HERMANN WIET-
FELDT

Der Experte für Akustik und Lärmschutz aus Burgdorf – HERMANN WIETFELDT – war von MANFRED KUCHENBECKER zu einem Fachbeitrag eingeladen worden. Nach einer kurzen persönlichen Vorstellung berichtete er von seinem allgemeinen **Eindruck vom (großen) Schienenlärm in Burgdorf** (sein Wohnort ca. 250 m von Bahnlinie entfernt in der Nähe des Finanzamtes). Dabei wies er darauf hin, dass es seiner Ansicht nach erhebliche Unterschiede zwischen dem Schienen- und dem Straßenlärm gebe, weil der Zugverkehr komplexer sei und damit die Lärmursachen vielfältiger (beispielsweise komme der Lärm von ICE-Zügen v. a. von den Stromabnehmeranlagen, was bedeuten würde, dass es besonders hohe Schallschutzwände geben müsse). Das könne zwar auch zu einer „Lärmgewöhnung“ führen, dennoch verursache Lärm Stress und gesundheitliche Schäden. Deshalb sei eine Lärmerfassung und eine Schall-Kartierung wichtig – aber auch wegen vieler Lärmfaktoren komplex (siehe dazu auch den Beitrag von ANETTE WULF-DETTMER im Anzeiger vom 09.05.2017, S. 1: „Bundesamt kartiert den Bahnlärm“).

In der nachfolgenden kurzen Diskussion (die unter TOP 3 weitergeführt wurde) wurde auf die Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) hingewiesen, die für den Tag einen durchschnittlichen Höchstmüllpegel (Immissionsgrenzwert) von 64 dB(A) und für die Nacht von 54 dB(A) festlege, was aber nicht für den Schienenverkehr gelte, sondern nur für Wohngebiete in Kerngebieten, Dörfern usw. (JAN-HINRICH BRINKMANN).

TOP 3: Bericht aus dem Projektbeitrag und zum Stand der Planung der Alpha-E-
Trasse von JAN-HINRICH BRINKMANN, Stadt Burgdorf

In dem oben genannten Artikel im Anzeiger (TOP 2) wird auf einen **Lärmaktionsplan** hingewiesen, worauf JAN-HINRICH BRINKMANN gleich eingangs besonders hinwies und zum Mitmachen aufforderte (Fragebogenaktion ab 30.06.2017 – unter www.laermaktionsplanung-schiene.de oder per Post: Redaktion Lärmaktionsplanung, Postfach 60 12 30, 14412 Potsdam).

Immer wieder werde – so BRINKMANN – auf das abschreckende Beispiel des Mittelrheintals verwiesen; dabei sei nachweisbar die Strecke Lehrte-Celle nicht weniger lärmbelastet, zumal sie für den Schwerlastverkehr geeignet sei.

Im anschließenden kurzen Bericht BRINKMANNs über die bisherige Entwicklung (siehe dazu auch die verschiedenen Berichte über Aktionen der BIOS in 2016 – siehe auch

TOP 4) wurde auf das Dialogforum Schiene Nord und die dort formulierten Bedingungen für menschenverträglichen Güterschienenverkehr verwiesen. Im jetzt arbeitenden Projektbeirat ist JAN-HINRICH BRINKMANN stellvertretendes Mitglied; er hat die Aufgabe, die Entwicklung hinsichtlich der Einhaltung zentraler Bedingungen zu kontrollieren; um die Arbeit wirkungsvoller zu gestalten, seien inzwischen zwei speziellere Arbeitsgruppen eingerichtet worden. Neu sei auch der geplante Einsatz einer Lärmfachkraft (nach Ausschreibung des Landes). Schließlich äußerte er die These, dass „gemessener“ Lärm informativer und damit besser sei als „berechneter“ Lärm. Dabei formulierte er die Forderung nach einer Festlegung des Immissionsgrenzwertes (Lärmhöchstwert) von 49 dB(A) in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr).

Auf Nachfrage nach der Verbindlichkeit der Bedingungen aus dem Mitgliederkreis bekräftigte BRINKMANN die „eingeschränkte Machtbasis“ vieler Betroffener (und damit auch der BIOS), dass die Bedingungen nur politisch, nicht aber rechtlich eingefordert werden könnten. Dabei wurde die Vermutung geäußert, dass die Deutsche Bahn AG (DB) alles machen würde, was der Bund vorgibt. Das wiederum bestätigt die Strategie der BIOS, v. a. mit den hiesigen Bundespolitikern ins Gespräch zu kommen bzw. im Gespräch zu bleiben (siehe TOP 8).

In der anschließenden Diskussion wurden von verschiedenen Mitgliedern folgende Probleme auf den Tisch gebracht: Lärm erzeuge besonders auch das Stoppen und Anfahren der Güterzüge; dabei spiele wohl auch die Leistungsfähigkeit bzw. Qualifikation der Lokführer eine Rolle. Durch Verlagerung von Signalanlagen sei es zu höheren Schrankenschließzeiten gekommen. Als ein wirksames Mittel gegen Schienenlärm seien Wälle und Troglösungen mit in die Diskussion zu nehmen, obwohl diese für die Strecke Lehrte-Celle wohl eher unwahrscheinlich erscheinen.

Mit einem Hinweis auf das in der Beratung befindliche Schienenlärmschutzgesetz, das laute Züge ab 2021 verbieten will und bei Ausnahmen entweder Tempodrosselungen (ggf. auf 30 km/h) oder „schmerzhaft“ Tarifpreiserhöhungen für die Streckennutzung durch immer noch laute Züge diskutiert, endete dieser TOP.

TOP 4: Tätigkeitsbericht des Sprechers der BIOS (MANFRED KUCHENBECKER)

Angesichts der fortgeschrittenen Zeit fasste sich MANFRED KUCHENBECKER als Sprecher der BIOS kurz und verwies zunächst auf die zahlreichen Informationen und Berichte in der Presse (Anzeiger, Altkreis-Blitz, Marktspiegel, Neue Woche, Hertha-Kurier). Dann zählte er auf:

- Entwicklung der Satzung (siehe TOP 7), Regelung der Finanzen und des Kasenswesens (siehe TOPE 5 und 6),
- intensive Pressearbeit,
- Gespräche mit zwei Bundestagsabgeordneten (CAREN MARKS und Dr. HENDRIK HOPPENSTEDT),
- Teilnahme an einer Informationsveranstaltung der SPD in Burgdorf (mit KIRSTEN LÜHMANN, MdB und verkehrspolitische Sprecherin der SPD) und
- Teilnahme an einer Informationsveranstaltung der DB in Lüneburg,
- Kontaktpflege mit der Interessenorganisation StARK (Steinwedel – Aligse – Röddensen – Kohlshorn) – u. a. mit dem MdB KINDLER von den Grünen,
- Teilnahme an einer Veranstaltung der „Übergeordneten Bürgerinitiativen - BIÜ“ in Uelzen
- Gespräch mit Vertretern der Stadt Lehrte (mit BM KLAUS SIDORTSCHUK).

Nun stehe an:

- das (schon einmal im März 2017 geplante und dann vertagte) Gespräch von Mitgliedern des Leitungsteams der BIOS mit MATTHIAS HUDAFF, Projektbeauftragter der DB, in Hannover am 27.06.2017,
- ein (zweites) Gespräch mit MdB Dr. HENDRIK HOPPENSTEDT am 12.06.2017 (ein Tag vor der Zähl- und Messaktion von BIOS), mit der Bitte an die Mitglieder zur möglichst zahlreichen Teilnahme an dieser Veranstaltung (auch für andere Interessierte)
- ein (zweites) Gespräch mit MdB CAREN MARKS (Termin noch offen),
- das Warten auf die Einrichtung eines Runden Tisches für die Strecke Lehrte-Celle.

TOP 5: Bericht der Kassenwarte (KARL-HEINZ MEYER, JOACHIM HÖFNER)

KARL-HEINZ MEYER stellte den Jahresabschluss des **Rumpf-Geschäftsjahres 2016** vor. Der Beitrag liegt pro Mitglied pro Jahr bei 12,00 €. Besonders unter dieser Bedingung ist ein **Jahresüberschuss** laut Einnahmen-Ausgaben-Rechnung von **1.111,87 €** erwirtschaftet worden (siehe Anhang 1). Die Prüfung des Jahresabschlusses (siehe TOP 6) fand am 29.04.2017 statt.

JOACHIM HÖFNER schilderte dann kurz das neue Beitragserhebungsverfahren ab 01.01.2017 und die damit zusammenhängenden Schritte.

TOP 6: Bericht der Kassenprüfer (HELMUT NENTWICH, AXEL SQUARRA) – Wahl eines neuen Kassenprüfers und Entlastung des Leitungsteams

(1) **Bericht der Kassenprüfer:** HELMUT NENTWICH berichtete von der Prüfung durch ihn und AXEL SQUARRA (s. TOP 5). Der **Jahresabschluss 2016** gab keinen Anlass zu Beanstandungen und ist somit **ordnungsgemäß**.

(2) **Wahl eines neuen Kassenprüfers** für den ausscheidenden AXEL SQUARRA: Vorgeschlagen wurde HEINRICH SANDAU, der einstimmig (ohne Enthaltungen, ohne Gegenstimmen) gewählt wurde und die Wahl annahm.

(3) Daraufhin beantragte HELMUT NENTWICH als BIOS-Mitglied die Entlastung des Leitungsteams für das abgerechnete Geschäftsjahr 2016. Die **Entlastung** wurde **einstimmig** (ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen) erteilt.

TOP 7: Bericht über den Stand des Verfahrens zur Gründung der BIOS als eingetragener Verein – Satzungsänderungsbeschluss und Vorstellung der Beitrags- und Spendenordnung sowie der Geschäftsordnung für das Leitungsteam (ARNIM GOLDBACH)

(1) Zunächst wurde das **Verfahren zur Eintragung** der BIOS in das Vereinsregister (dann BIOS e.V.) und zur Erlangung der steuerlichen Gemeinnützigkeit seit Sommer 2016 beschrieben. Dabei stellte sich heraus, dass die durch die 1. Mitgliederversammlung am 02.06.2016 beschlossene Satzung ergänzungsbedürftig ist. Das ist nun in Abstimmung mit dem Notariat (Baak & Reichelt) und dem Finanzamt Burgdorf erfolgt.

(2) Die Änderungen wurden kurz erläutert. Die **novellierte Satzung** der BIOS wurde dann zur Abstimmung gestellt. Sie wurde **einstimmig** (ohne Enthaltungen, ohne Gegenstimmen) **angenommen**. Die beschlossene Satzung ist in Anhang 2 dieses Protokolls enthalten (nur Text, ohne Unterschriften).

(3) Im Anschluss daran wurde die auf der Basis der Satzung entwickelte **Beitrags- und Spendenordnung** (mit Bescheinigungen) erläutert und eine Änderung (Ergänzung) zur mit der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung versandten Form betont. Auch diese wurde **einstimmig angenommen**.

(4) Abschließend wurde die ebenfalls auf der Grundlage der Satzung entwickelte **Geschäftsordnung für das Leitungsteam** vorgestellt und kurz erläutert. Sie war gegenüber der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandten Form unverändert geblieben (gleichwohl wird sie zukünftig immer wieder überprüft und angepasst werden müssen). Sie wurde **einstimmig zustimmend** zur Kenntnis genommen.

— TOP 8: Verabredungen für weitere Aktionen, v. a. „Züge zählen“ (AXEL BERNDT)

BIOS wird **am 13.06.2017 (Dienstag) eine neue Zähl- und Messaktion** durchführen (voraussichtlich ganztags von 00:00 bis 24:00 Uhr). Die Verfahrensweise im Konkreten ist aber noch offen. HERMANN WIETFELDT (siehe TOP 2) wird dabei BIOS unterstützen. Die Mitglieder wurden gebeten, sich daran wieder zu beteiligen (wie bewährt am 05.10.2016, der ersten Zug-Zählung). Zur Meldung und Zeitplanung wird das Doodle-System eingesetzt. Eine Geschwindigkeitsmessung wurde angeregt, aber momentan für unmöglich eingestuft.

— Auch StARK wird in Aligse eine Zugzählung durchführen, lt. Anzeiger vom 09.05.2016, S. 2: „Wie lange sind die Schranken tatsächlich geschlossen?“, von ACHIM GÜCKEL.

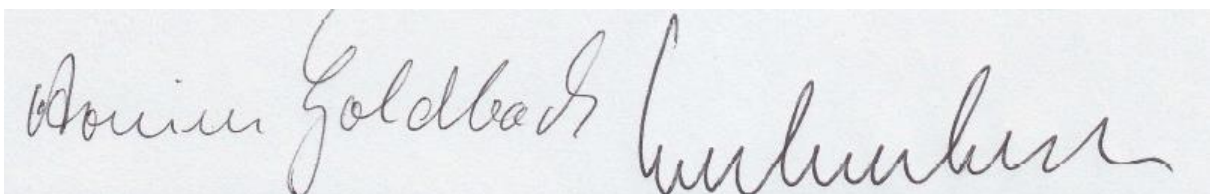
— TOP 9: Verschiedenes und Ausblick (MANFRED KUCHENBECKER)

JOACHIM HÖFNER erläuterte in Ergänzung zu TOP 5 das Lastschriftverfahren und die damit zusammenhängenden Aufgaben für jedes Mitglied.

MANFRED KUCHENBECKER schloss mit der Botschaft für zukünftige Aktivitäten, dass BIOS Geduld brauche, aber auch Geduld habe, denn die zu erwartenden Probleme seien wohl recht langfristig angelegt.

— Dann schloss MANFRED KUCHENBECKER als Versammlungsleiter die 2. ordentliche Mitgliederversammlung und verabschiedete die Mitglieder.

Otze, 16.05.2017



Protokoll: ARNIM GOLDBACH

Versammlungsleitung: MANFRED KUCHENBECKER

Anhänge: Jahresabschluss, Satzung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung

Bezug: siehe Anwesenheitsliste mit Unterschriften der anwesenden Mitglieder

Anhang 1: Jahresabschluss 2016 der BIOS

Jahresabschluss BIOS - Bürgerinitiative Otze Schiene 2016

Einnahmen

Datum	Bemerkung	Einnahmen in €
bis 23.08.2016	Mitgliedsbeiträge von 98 Mitgliedern auf Konto der Otzer Vereine u. Verbände: 1.176,00 € vor Kontoeröffnung	1.176,00
29.04.2016	Spende	8,00
25.08.2016	Spende	8,00
	Überweisung Otzer Vereine u. Verbände 1.064,19 €	
24.08.2016	Kontoeröffnung Stadtparkasse Burgdorf	
16.11.2016	Bareinzahlung Mitgliedsbeitrag	12,00
15.12.2016	Einzahlung Otzer Vereine u. Verbände Mitgliedsbeitrag	12,00
30.12.2016	Einzahlung Otzer Vereine u. Verbände Mitgliedsbeitrag	24,00
Gesamt		1.240,00

Einnahmen gesamt 1.240,00

Ausgaben

Datum	Bemerkung	Ausgaben in €
18.05.2016	Mail Merge Toolkit von Fa. Digital River	28,56
17.07.2016	Druck Flyer 1000 Stück, Media Service Steinecke 89,25 € bereits durch Otzer Vereine u. Verbände bezahlt	89,25
12.04.2016	Vordrucke Zahlungsverkehr für Konto der Otzer Vereine und Verbände	10,00
24.08.2016	Kontoeröffnung Stadtparkasse Burgdorf	
01.11.2016	Kontoführung	0,16
01.12.2016	Kontoführung	0,16
Gesamt		128,13

Ausgaben gesamt 128,13 €

Einnahmen/Ausgabenrechnung vom 02.06.2016 - 31.12.2016 **Überschuss** 1.111,87 €

Vermögensübersicht zum 31.12.2016

Guthaben Sparkasse Burgdorf Konto-Nr.: 270064116 1.111,87 €

Anhang 2: Satzung (nur Text) nach Beschluss vom 10.05.2016

Satzung der „Bürgerinitiative Otze Schiene - BIOS“

Präambel

Angesichts der zu erwartenden erheblichen Zunahme des Schienengüterverkehrs im Dorf und Umgebung von Otze setzt sich die Bürgerinitiative Otze Schiene (BIOS) das Ziel, im Sinne der Heimat- bzw. Ortspflege und den Umweltschutzes zum Erhalt und Schutz der umfassenden Lebens- und Wohnqualität in unserem Ort und der Umwelt in und um Otze

- berechnigte und notwendige Forderungen, Bedingungen und Erwartungen zu formulieren,
- diese in der Öffentlichkeit und gegenüber allen beteiligten Institutionen und Personen zu vertreten und
- durch aktive, kritisch-konstruktive Teilnahme und Mitarbeit in den verantwortlichen Gremien auf deren Planungen und Entscheidungen, die Umsetzung und auf die Durchführung flankierender Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Belastungen in demokratischer und sozialverträglicher Weise Einfluss zu nehmen.

Unter dieser Leitidee der BIOS stehen die nachfolgenden Regeln der Satzung der Bürgerinitiative:

§ 1

Name und Sitz sowie Geschäftsjahr der BIOS

(1) Die Bürgerinitiative hat die Bezeichnung: „Bürgerinitiative Otze Schiene – kurz BIOS“. Sie hat ihren Sitz in Burgdorf, Ortsteil Otze. Sie soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Sie trägt danach in ihrer Bezeichnung den Zusatz „e. V.“.

(2) Alle in dieser Satzung aufgeführten Personen verstehen sich als Funktionen und gelten sprachlich in gleicher Weise für das weibliche wie für das männliche Geschlecht.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Bürgerinitiative

(1) Die BIOS verfolgt den Zweck, die Heimat- bzw. Ortspflege und den Umweltschutz zu fördern; dazu hat sie die Aufgabe, im Sinne der Präambel die Entscheidungen und Maßnahmen der Deutschen Bahn AG zur Bewältigung des prognostizierten vermehrten Schienengüterverkehrsaufkommens auf der Güterverkehrsvorrangstrecke Lehrte-Celle v. a. aus Otzer Sicht kritisch-konstruktiv zu begleiten.

Dabei geht es darum, durch das erwartete erhöhte Güterverkehrsaufkommen

- die Lärmbelastung zu reduzieren und
- eine Dorfzerschneidung zu vermeiden sowie
- den Schienenpersonennahverkehr zu erhalten.

(2) Die BIOS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (gem. § 51 ff. AO), sie ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, strebt keinen Gewinn an und ist besonders dem Interesse des örtlichen Gemeinwohls verpflichtet. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- empirische Erhebungen zur Schienenverkehrsdichte, Lärmsituation usw. insbesondere in Otze – u. a. zur Sensibilisierung der Entscheidungsträger und interessierten Öffentlichkeit
- Einforderung von Maßnahmen zur Lärmreduzierung, gegen die Ortszerschneidung durch Begrenzung, möglichst Vermeidung der Schrankenschließzeiten
- Entwicklung und Vertiefung des Informationsaustausches mit den relevanten Entscheidungsträgern in Verwaltung und Politik, auch durch Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen, Gesprächsforen usw.
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Interessenorganisationen gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung

- Verfassen, Prüfen und Beantworten von Stellungnahmen, Gutachten u. Ä. m. zur einschlägigen Problematik des Schienenverkehrs primär aus Sicht der Ortschaft Otze bzw. der Stadt Burgdorf

§ 3

Mitgliedschaft: Erwerb, Rechte und Pflichten sowie Beendigung

(1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden; insbesondere sind dem Zweck der BIOS entsprechend (§ 2) die Bürgerinnen und Bürger Otzes angesprochen.

(2) Wer die Mitgliedschaft in der BIOS erwerben will, richtet eine schriftliche Beitrittserklärung an deren Leitung. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung bedarf der zustimmenden Kenntnisnahme der Leitung.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung (gem. § 7) gleiches Stimmrecht (aktives Wahlrecht) und ist für die Mitgliedschaft in einem Organ der BIOS wählbar (passives Wahlrecht).

(4) Die Mitgliedschaft darf nicht dazu genutzt werden, gegen den Geist der Satzung, vor allem deren Ziele und Zwecke, zu handeln.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung der BIOS. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Leitung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen der BIOS zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der BIOS nicht nachkommt; gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung (§ 7) anrufen; diese entscheidet endgültig; das Mitglied ist zu der Versammlung gesondert einzuladen und anzuhören.

§ 4

Mitgliedsbeitrag und Mittel (Finanzmittel) der BIOS

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die zusätzliche Erhebung außerordentlicher Beiträge für nachgewiesene Finanzbedarfe ist möglich.

(2) Die Mittel der BIOS dürfen nur für deren satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BIOS. Eine Erstattung von nachgewiesenen Auslagen von Mitgliedern oder anderen ehrenamtlich tätigen Personen aufgrund von Handlungen (im Sinne einer Kostenerstattung) für die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung der BIOS-Zwecke ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BIOS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft der BIOS

(1) Die BIOS ist Mitglied der „Otzer Vereine und Verbände e. V.“.

(2) Die BIOS strebt eine Mitgliedschaft des Dachverbandes „Bundesvereinigung gegen Schienenlärm“ an.

(3) Über das Beitreten an weiteren Organisationen entscheidet die Leitung fallweise.

§ 6

Organe der BIOS

(1) Organe der BIOS sind die

- Mitgliederversammlung (nach § 7) und
- Leitung (nach § 8)
- Finanzprüfer (nach §§ 7, 9)

(2) Weitere Organe, z. B. ein Beirat, können bei Bedarf gebildet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ der BIOS ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der BIOS (gem. § 3). Geleitet wird sie von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Leitungsteams, im Falle der Verhinderung von deren bzw. dessen Stellvertretung (§ 8 Abs. 1).

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Leitung eine solche einberuft oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich begehren.

(3) Mitgliederversammlungen werden von der Leitung einberufen. Die Einladung mit Termin und (vorläufiger) Tagesordnung erfolgt mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin auf elektronischem Wege und durch Aushang in den Aushangkästen des Ortes.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Abstimmungen über Personen sind grundsätzlich geheim; andernfalls bedarf eine offene Abstimmung der einstimmigen Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Leitung als Team und einmal im Jahr zwei Prüfer der Finanzen der BIOS (nach § 9), die nicht Mitglied des Leitungsteams sein dürfen; eine Wiederwahl eines Finanzprüfers ist nur einmal zulässig. Die Finanzprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht (schriftlich und mündlich).

(8) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter handschriftlich zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens bis einem Monat vor Beginn der unmittelbar nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern der BIOS auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben; Eingaben dazu müssen mindestens eine Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Leitungsteam eingegangen sein. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll nach der Aufforderung, Einwände zu erheben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

§ 8

Leitung der BIOS

(1) Die Leitung besteht aus mindestens vier und höchstens acht Personen, die folgende Aufgabenbereiche abdecken: Geschäftsführung, Recht, Finanzen / Kasse, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation / Schriftführung. Die Leitung versteht sich als Team und wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter. Sie vertreten die BIOS gerichtlich und außergerichtlich; nur beide zusammen sind vertretungsberechtigt i. S. v. § 26 BGB.

(2) Das Leitungsteam ist Vorstand im Sinne von §§ 26 ff. BGB. Die Leitung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Leitungsteam muss der BIOS angehören. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neues Leitungsteam gewählt ist. Das Leitungsteam kann auch als Ganzes gewählt werden.

(3) Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führungsarbeit kann sich die Leitung eine Geschäftsordnung geben. Ergebnisse der Sitzungen des Leitungsteams werden protokolliert; das Protokoll wird zur nächsten Leitungsteamsitzung vorgelegt, besprochen und verabschiedet.

(4) Das Leitungsteam ist als Geschäftsführender Vorstand i. S. d. § 26 BGB befugt, Satzungsänderungen vorzunehmen und rechtswirksam zu beschließen, die infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde notwendig sind. Die Mitglieder werden umgehend in geeigneter Weise über die Satzungsänderung informiert.

§ 9

Jahresabschluss und Finanzprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung (nach § 7 Abs. 7) gewählten beiden Finanzprüfer prüfen den Jahresabschluss über die Wirtschaftsführung der BIOS, der durch die Leitung aufgestellt wurde. Zentraler Gegenstand der Prüfung sind die Finanzen. Unterjährige Prüfungen sind bei Bedarf möglich.

(2) Die Finanzprüfer erstellen zu jeder Prüfung einen Prüfungsbericht; der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss enthält im Ergebnis ein zusammenfassendes Urteil in Form eines Testates (Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses uneingeschränkt / eingeschränkt / nicht gegeben). Der Prüfungsbericht liegt in schriftlicher Form vor und wird der Mitgliederversammlung zusammengefasst mündlich vorgetragen. Er ist Grundlage für die Entlastungsentscheidung der Mitgliederversammlung, die von mindestens einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt wird; aus dem Leitungsteam darf der Entlastungsantrag nicht gestellt werden.

(3) Vor Einbringung des Prüfungsberichts in die Mitgliederversammlung ist dem Leitungsteam bei aufgefallenen Problemen die Möglichkeit zu geben, eine Stellungnahme abzugeben. Wird das Problem nicht bereinigt, wird der Prüfungsbericht mit der Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Entlastungsentscheidung vorgelegt.

§ 10

Auflösung der BIOS

(1) Die Auflösung der BIOS richtet sich nach der Regelung von § 41 BGB.

(2) Auflösungsgrund ist auch die Insolvenzeröffnung nach § 42 BGB.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der BIOS oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Netto-Vermögen an die „Bürgerstiftung der Ortschaft Otze, Stadt Burgdorf“, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Abschließende Klausel und Wirksamkeit der Satzung

(1) Sollten Einzelregelungen der Satzung rechtswidrig sein, ist nur die spezielle Einzelregelung ungültig, nicht die gesamte Satzung. Die rechtswidrige Einzelregelung wird dann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Neufassung geheilt.

(2) Die vorliegende Satzung der BIOS ist von der Mitgliederversammlung am 10.05.2017 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Otze, den 16.05.2017 (Leitungsteam (alphabetische Reihenfolge) mit Unterschriften)

Anhang 3: Beitrags- und Spendenordnung (nur Text) nach Beschluss vom 10.05.2016

Beitrags- und Spendenordnung auf Grundlage der Satzung der „Bürgerinitiative Otze Schiene - BIOS“

Die Mitgliederversammlung möge gem. § 4 Abs. 1 der Satzung der BIOS vom 10.05.2017 folgende Beitrags- und Spendenordnung beschließen:

§ 1

Bemessung und Höhe der Beiträge

(1) Beiträge werden grundsätzlich pro Mitglied bemessen.

(2) Der Beitrag beträgt derzeit 12,00 € pro Mitglied pro Jahr (Kalenderjahr). Änderungen werden nach Bedarf vom Leitungsteam (LT) vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Erhebung außerordentlicher Beiträge ist nur aufgrund besonderer Finanzbedarfe aufgrund von besonderen Anlässen und Notwendigkeiten möglich (§ 4 Abs. 1 S. 2 BIOS-Satzung).

(3) Der volle Jahres-Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird (siehe § 3 Abs. 5 der Satzung).

§ 2

Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Jahresbeitrag ist am 30.06. eines jeden Jahres fällig; er wird – nach einer etwa einwöchigen Vorankündigung durch ein Mai-Schreiben – regelmäßig als Gesamtjahresbetrag zu diesem Termin vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Organisatorisch zuständig sind dafür die LT-Funktionsmitglieder für Finanzen mit Unterschriftsberechtigung (siehe Geschäftsordnung des LT).

(2) Die Beitragszahlung erfolgt damit grundsätzlich im Einzugsverfahren (Lastschriftverfahren). Andere bargeldlose Zahlungsformen sind nicht ausgeschlossen; in besonderen Ausnahmefällen kann der Beitrag auch bar bezahlt werden. Die Einzugsermächtigung des Mitgliedes erlischt automatisch mit Austritt aus der BIOS; erfolgt der Austritt vor dem 30.06., so erlischt die Einzugsermächtigung erst mit Zahlung des Beitrages für das gesamte Geschäftsjahr (nach § 1 Abs. 3 dieser Beitrags- und Spendenordnung).

(3) Über die Beitragszahlung erhält das Mitglied auf Verlangen eine Bescheinigung spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, für das der Beitrag gezahlt wurde (u. a. für steuerliche Zwecke).

§ 3

Zahlungsverzug und mögliche Folgen

(1) Ein Zahlungsverzug tritt ein, wenn 30 Tage nach Fälligkeit ohne Mahnung die Zahlung auf dem Konto der BIOS nicht eingegangen ist.

(2) Ein Beitragsrückstand führt regelmäßig zum Ausschluss aus der BIOS, wenn trotz dreimaliger Mahnung über eine Frist von über einem Jahr (nach dem 30.06. des Folgejahres) die Beitragsschuld nicht beglichen wurde.

(3) Wird dagegen mit einer Frist von einem Monat nach Ausschlussbeschluss des Leitungsteams Widerspruch eingelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied von der Beitragspflicht befreit werden. Darüber entscheidet das Leitungsteam.

§ 4

Spenden von BIOS-Mitgliedern

(1) Spenden von Mitgliedern der BIOS sind Beträge und Werte, die über die ordentlichen Beiträge und die eingeforderten außerordentlichen Beiträge nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung hinaus an die BIOS geleistet werden. Sie können in Geld- oder/und Sachwerten geleistet werden. Sie können mit einem Verwendungszweck als Auflage geleistet werden.

(2) Die Spenden werden vom Leitungsteam geprüft, entgegengenommen und verwaltet; organisatorisch zuständig sind dafür die LT-Funktionsmitglieder für Finanzen mit Unterschriftsberechtigung (siehe Geschäftsordnung des LT). Eine Spende ist dann abzulehnen, wenn sie rechtswidrig oder gem. Verwendungszweck den Zielen, Zwecken, Aufgaben und Grundsätzen der BIOS entgegenstehen.

(3) Über die angenommene Spende erhält der Spender eine besondere Spendenbescheinigung. Bei Sachspenden ist der Gegenstand vorher monetär zu bewerten; dieser Betrag wird in die Spendenbescheinigung aufgenommen.

§ 5

Spenden von Nicht-Mitgliedern

(1) Die BIOS kann über das Leitungsteam auch Spenden in Geld- oder Sachwerten von Nicht-Mitgliedern entgegennehmen. Mitgliedschaftsrechte oder andere Ansprüche erwachsen daraus für den Spender nicht; Verpflichtungen der BIOS ergeben sich daraus bei fehlendem konkreten Verwendungszweck nicht, außer die allgemeine Pflicht zur ausschließlichen Verwendung der Spende für unmittelbare gemeinnützige Zwecke nach § 4 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der BIOS-Satzung.

(2) § 4 gilt entsprechend.

§ 6

Salvatorische Klausel und Rechtsverbindlichkeit

(1) Sollten Einzelregelungen der Beitrags- und Spendenordnung rechtswidrig sein, ist nur die spezielle Einzelregelung ungültig, nicht die gesamte Beitrags- und Spendenordnung. Die rechtswidrige Einzelregelung wird dann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Neufassung geheilt.

(2) Die vorliegende Beitrags- und Spendenordnung der BIOS ist von der Mitgliederversammlung am 10.05.2017 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Otze, den 16.05.2017

Anhang 4: Geschäftsordnung des Leitungsteams (nur Text) nach Unterrichtung der Mitgliederversammlung und deren zustimmender Kenntnisnahme vom 10.05.2016

Geschäftsordnung für das Leitungsteam der BIOS

§ 1

Rechtsgrundlage der Geschäftsordnung für das Leitungsteam (LT)

Rechtsgrundlage dieser Geschäftsordnung für das Leitungsteam (LT) der BIOS ist § 8 der Satzung der BIOS.

§ 2

Größe und Beschlussfähigkeit des LT

(1) Das LT besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern (§ 8 Abs. 1 der BIOS-Satzung). Das LT ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der LT-Sitzung teilnehmen.

(2) Sollte durch Ausscheiden von Mitgliedern des LT die Zahl unter vier sinken, so sind deren Aufgaben von den verbliebenen Mitgliedern zu übernehmen. In diesem Falle ist für die Übergangszeit das LT auch bei weniger als vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, aber nur dann, wenn alle anderen übrigen LT-Mitglieder anwesend sind. Es sind dann so schnell wie möglich Aktionen zu unternehmen, um die Mindestzahl wieder zu erreichen.

(3) Sitzungen des LT finden nach Bedarf statt, aber mindestens vier Mal im Jahr. Sie werden vom Sprecher der BIOS geleitet, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Sprecher, in Verhinderungsfall beider der von einem beauftragten Funktionsträger für Finanzen (als Zeichnungsberechtigter gem. § 3). Der Sitzungsleiter entwirft eine Tagesordnung, die aber vorher nicht bekannt gegeben werden muss; sie wird zu Beginn der Sitzung vorgetragen, verändert, ergänzt oder korrigiert und dann beschlossen.

(4) Jedes Mitglied des LT hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt. Eine Enthaltung ist nicht zulässig, außer in eigenen persönlichen Angelegenheiten. Die Abstimmung ist offen. Die Entscheidung über den Ausschluss eines LT-Mitglieds nach § 4 bedarf der Einstimmigkeit; der Auszuschließende darf nicht mitstimmen.

§ 3

Zeichnungsberechtigung von Mitgliedern des LT

(1) Zeichnungsberechtigt sind vier LT-Mitglieder: Sprecher, Stellvertreter und die beiden für Finanzen zuständigen LT-Mitglieder.

(2) Unterschriften unter offizielle, rechtlich relevante Schreiben sind von beiden Sprechern, dem Sprecher und dem Stellvertretenden Sprecher nötig (nach dem Vier-Augen-Prinzip). Unter „einfache“ Schreiben zur Information ist regelmäßig eine Unterschrift ausreichend. Das ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Für die Kostenerstattung nach § 7 gelten die dortigen Regelungen.

§ 4

Funktions- und Aufgabenbereiche für die Mitglieder des LT

(1) Für die Aufgabenverteilung gilt bis auf weiteres der Beschluss des LT auf der 1. LT-Sitzung am 16.06.2016:

- Sprecher: Sprecherfunktion, Vertretung der BIOS, Grundsatzfragen, BIOS-Politik, Kontakte
- Stellvertretender Sprecher: Sprecherstellvertretung in Abwesenheit des Sprechers, Vertretung der BIOS, Organisation/Protokollwesen, Recht

- Finanzen: Kassenführung, Beitragswesen, Kontoführung, Jahresabschluss
- Mitgliederwesen: Mitgliederorganisation, EDV / Homepage, Schriftverkehr
- Technische Organisation
- Technisches Informationswesen und Besondere Aufgaben

(2) Die aktuellen Funktions- und Aufgabenträger im LT finden sich im Anhang dieser Geschäftsordnung.

(3) Eine besondere und gemeinsame Aufgabe des Leitungsteams ist das Einziehen, Prüfen, Verwalten und Verwenden der Mittel der BIOS aus Beiträgen, daneben aber auch der Spenden von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern; dazu ist auf die Beitrags- und Spendenordnung der BIOS zu verweisen.

(4) Mitglieder des LT, die für die Wahrnehmung ihrer Funktionen und Aufgaben für die BIOS in notwendigem Umfang tätig werden und finanzielle Ressourcen aufwenden müssen, erhalten diese Kosten auf Antrag gegen Vorlage der Belege nach Prüfung der Notwendigkeit durch das LT in Geldwerten ersetzt; organisatorisch dafür zuständig sind die LT-Funktionsmitglieder für Finanzen mit Unterschriftsberechtigung; im einzelnen gilt § 7.

§ 5

Dokumentation der Arbeit des LT

(1) Über die Sitzungen des LT wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Es enthält alle Entscheidungen des LT. Es wird vom für die Protokollierung zuständigen LT-Mitglied bzw. einem Vertreter erstellt und mit seiner Unterschrift versehen, die auch eingescannt sein kann. Das Protokoll wird bis zur nächsten LT-Sitzung mindestens elektronisch den anderen LT-Mitgliedern zugesandt.

(2) Das Protokoll wird am Anfang der nächsten LT-Sitzung besprochen, ggf. verändert und dann verabschiedet.

(3) Der Protokollführer bewahrt ein Exemplar in manuell schriftlicher Form auf. Das Protokoll kann auch auf der Homepage der BIOS eingestellt werden.

§ 6

Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes aus dem LT

(1) Ein Mitglied des LT kann aus wichtigem Grund aus dem LT austreten oder seine Tätigkeit vorübergehend ruhen lassen; dies bedarf der Schriftform und muss an das LT gerichtet sein. Der Mitgliederversammlung ist der Austritt umgehend zur Kenntnis zu geben. Die entsprechenden Aufgaben sind von den anderen LT-Mitgliedern zu übernehmen, bis das Ruhenlassen beendet ist bzw. die Position neu besetzt ist. Hat das LT mehr als vier Mitglieder, kann das LT auch mit der geringeren Zahl von Mitgliedern weiterarbeiten. Dabei ist die Funktion „Finanzen“ aber stets durch zwei LT-Mitgliedern zu besetzen und zu verantworten. Sprecher und Stellvertretender Sprecher können nur gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich zurücktreten; bis zur Neuwahl haben die anderen LT-Mitglieder die Sprecherfunktion zu übernehmen.

(2) Ein Mitglied des LT kann aus dem Leitungsteam auf Antrag eines LT-Mitglieds ausgeschlossen werden, wenn die Vertrauensbasis zum Auszuschließenden nachhaltig gestört ist oder dessen Arbeit große Defizite nachweislich aufweist, sodass die Funktionsfähigkeit des gesamten LT gefährdet ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertrauen in absehbarer Zukunft wieder hergestellt werden kann bzw. die Defizite in absehbarer Zukunft überwunden werden können. Die Entscheidung über den Ausschluss regelt § 2 Abs. 4; sie ist schriftlich mit belegenden Gründen zu protokollieren. Für die weitere Arbeit gilt Abs. 1 entsprechend. Sprecher und Stellvertretender Sprecher können nur direkt von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden; § 3 Abs. 5 der BIOS-Satzung gilt entsprechend.

§ 7

Kostenerstattungen

(1) Mitglieder des LT, die nach § 4 Abs. 4 für die BIOS kostenträchtig tätig werden, erhalten die notwendigen Kosten auf schriftlich-formlosen Antrag erstattet; entsprechende Belege mit Einzelnachweisen sind beizufügen. Die für Finanzen zuständigen LT-Mitglieder zeichnen den Antrag sachlich und rechnerisch richtig (Vier-Augen-Prinzip). Hat ein für Finanzen zuständiges LT-Mitglied einen Antrag auf Kostenerstattung gestellt, so zeichnen Sprecher und Stellvertretende Sprecher sachlich und rechnerisch richtig (Vier-Augen-Prinzip).

(2) Folgende Kosten können in den gesetzten Grenzen erstattet werden:

- Reisekosten: DB-Fahrschein 2. Klasse, PKW-Nutzung in Höhe der einkommenssteuerlichen Bemessungsgrenze (0,18 € pro Entfernungskilometer), Taxi-Nutzung in tatsächlicher Höhe, maximal aber 10 € pro Fahrt
- Übernachtungskosten: Tatsächlicher EZ-Preis bzw. ein günstigerer DZ-Preis, maximal aber 50 € pro Übernachtung pro Person
- Verpflegungskosten: Tatsächliche, nachgewiesene Kosten, maximal aber 10 € bei Abwesenheit von mindestens 12 Stunden pro Tag und für jeden weiteren Tag
- Kosten für bezogene Sach- und Dienstleistungen: Kostenerstattung in tatsächlicher, nachgewiesener Höhe nur bei schriftlicher Auftragserteilung aufgrund eines Beschlusses des LT

(3) Die Regelungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch für BIOS-Mitglieder, die vom LT aufgrund eines Beschlusses beauftragt werden, für die BIOS tätig zu werden und wofür Kosten entstanden sind.

§ 8

Inkrafttreten und Gültigkeit der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des LT vom 14.03.2017 in Kraft und gilt bis zur nächsten rechtskräftigen Änderung.

—
Otze, den 16.05.2017